

2437 025

Präsident des Bundesgerichtshofes

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 345/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Julius G. [REDACTED],

[REDACTED] A. [REDACTED], P. [REDACTED], A. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Wilhelm-Straße 1,

Becklerten und Beschwerdeführer

Der 14. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am
25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel,
Fuchs und Kortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 2. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest: Der Kläger leidet an
Spondylitis und Arthrosis deformans. Die altersentsprechenden
Abnutzungserscheinungen verursachen seit 1949 eine nicht ver-
folgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 %.
Ein vom Kläger weiter geltend gemachtes Fibrositis-Syndrom
ist nicht objektivierbar. Die Beanstandungen des Verfahrens,
in das diese tatrichterlichen Feststellungen getroffen worden
sind, rechtfertigen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGB
genannten Gründe die Zulassung der Revision. Beweislastfragen
stellen sich angesichts der Tatsachenfeststellungen nicht.

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Ablehnungs-
gesuch unterliegt nicht der Beurteilung durch das Revisions-
gericht (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 567 Abs. 3, 548 ZPO).

Dr. Thumm

Portmann

